

Verbundene Rechtssachen C-350/06 und C-520/06

Gerhard Schultz-Hoff

gegen

Deutsche Rentenversicherung Bund

und

Stringer u. a.

gegen

Her Majesty's Revenue and Customs

(Vorabentscheidungsersuchen
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf und des House of Lords)

„Arbeitsbedingungen — Arbeitszeitgestaltung — Richtlinie 2003/88/EG — Anspruch
auf bezahlten Jahresurlaub — Krankheitsurlaub — Jahresurlaub, der mit einem
Krankheitsurlaub zusammenfällt — Abgeltung für bei Vertragsende wegen Krankheit
nicht genommenen bezahlten Jahresurlaub“

Schlussanträge der Generalanwältin V. Trstenjak vom 24. Januar 2008	I - 182
Schlussanträge der Generalanwältin V. Trstenjak vom 24. Januar 2008	I - 210
Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 20. Januar 2009	I - 240

Leitsätze des Urteils

1. *Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub*
(Richtlinie 2003/88 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7 Abs. 1)
2. *Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub*
(Richtlinie 2003/88 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7 Abs. 1)
3. *Sozialpolitik — Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — Arbeitszeitgestaltung — Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub*
(Richtlinie 2003/88 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 7 Abs. 2)

1. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten nicht entgegensteht, nach denen ein Arbeitnehmer im Krankheitsurlaub nicht berechtigt ist, während eines Zeitraums, der in die Zeit des Krankheitsurlaubs fällt, bezahlten Jahresurlaub zu nehmen.

bezahlten Jahresurlaub festzulegen und dabei die konkreten Umstände zu bezeichnen, unter denen die Arbeitnehmer von diesem Anspruch Gebrauch machen können, ohne dabei aber bereits die Entstehung dieses sich unmittelbar aus der genannten Richtlinie ergebenden Anspruchs von irgendeiner Voraussetzung abhängig zu machen.

(vgl. Randnrn. 28, 31-32, Tenor 1)

Ebenso wenig steht die Richtlinie 2003/88 einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegen, nach denen ein Arbeitnehmer, der sich im Krankheitsurlaub befindet, während des entsprechenden Zeitraums bezahlten Jahresurlaub nehmen kann.

Es ist nämlich Sache der Mitgliedstaaten, in ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für die Ausübung und die Umsetzung des Anspruchs auf

2. Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer während

des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte.

(vgl. Randnrn. 49, 52, Tenor 2)

3. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass er einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen für nicht genommenen Jahresurlaub am Ende des Arbeitsverhältnisses keine fi-

nanzielle Vergütung gezahlt wird, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums und/oder Übertragungszeitraums oder eines Teils davon krankgeschrieben bzw. im Krankheitsurlaub war und deshalb seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte.

Für die Berechnung der entsprechenden finanziellen Vergütung ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers, das während der dem bezahlten Jahresurlaub entsprechenden Ruhezeit weiterzuzahlen ist, maßgebend.

(vgl. Randnr. 62, Tenor 3)